

Beschluss-Nr.: A-00-96/2021

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den anhängenden Entwurf der Hauptsatzung des Amtes Brück als Satzung (Anlage 1) .

Die Hauptsatzung des Amtes Brück vom 11.03.2020 (Ausfertigungsdatum) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Unterschrift / Datum:

<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> Vorsitzender des AA

Begründung

- Die in der Hauptsatzung des Amtes Brück verankerte Wertgrenze von 10.000 € erscheint nicht mehr zeitgemäß. Durch die Hauptsatzung wird geregelt, ab welcher Wertgrenze (es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung) den politischen Entscheidungsgremien eine Beschlussvorlage vorzulegen ist. Die festgelegten Höchstgrenzen stammen in Teilen noch aus den 90iger Jahren und wurden auch nicht an die tatsächlichen Entwicklungen (Inflation, Baukostensteigerungen etc.) angepasst. Dies führt dazu, dass nahezu jede Maßnahme – deren Umsetzung zudem bereits durch Beschluss der Haushaltsatzung vorgesehen wurde – nochmals einer Beschlussfassung zuzuführen ist. Maßnahmen, die noch nicht in der Haushaltsatzung verankert sind, werden dennoch einer gesonderten Beschlussfassung zugeführt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Dieses Vorgehen führt nicht nur zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, es erhöht den Verwaltungsaufwand erheblich. Es wird dringend angeregt die Hauptsatzung des

Amtes so anzupassen, dass die Abläufe zeitlich und inhaltlich vereinfacht werden. Bei bestimmten Maßnahmen, bei deren Umsetzung aus Sicht der politischen Entscheidungsträger weiterer Erörterungsbedarf besteht, kann bei der Erstellung der Haushaltssatzung ein entsprechender Sperrvermerk vorgenommen werden.

Es erscheint angezeigt, die Wertgrenze in der Hauptsatzung auf 100.000 Euro anzusetzen.

Anlage: Entwurf der geänderten Hauptsatzung des Amtes Brück